

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Neunten Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 23. Februar 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die

nachfolgende Neunte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 23. Februar 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Neunte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 29. Januar 2026

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Neunte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die De-minimis-Beihilfen vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 S. 26), zuletzt geändert am 11. November 2025 (SächsABl. 2026 S. 47), wird wie folgt geändert:

1. In den Anlagen:
 - Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung und
 - Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung erhält der Abschnitt „5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen am lebenden Tier bei Rindern, Schweinen, Geflügel, Schafen, Ziegen und Pferden (Früherkennungsprogramm) vom 29. Januar 2026 (www.tsk-sachsen.de) und von gelisteten Tierseuchen handeln.“

2. In der Anlage 3 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung erhält der Abschnitt „4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen am lebenden Tier bei Rindern, Schweinen, Geflügel, Schafen, Ziegen und Pferden (Früherkennungsprogramm) vom 29. Januar 2026 (www.tsk-sachsen.de) und von gelisteten Tierseuchen handeln.“
3. In den Anlagen:
 - Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung und
 - Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung erhält der Abschnitt „6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen am lebenden Tier bei Rindern, Schweinen, Geflügel, Schafen, Ziegen und Pferden (Früherkennungsprogramm) vom 29. Januar 2026 (www.tsk-sachsen.de) und von gelisteten Tierseuchen handeln.“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 29. Januar 2026

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates